



MARKTGEMEINDE RAPPOTTENSTEIN

3911 Rappottenstein 39

Tel. 02828/240

Fax 02828/249

B

Rappottenstein, den 8. November 1996

Verordnung des Gemeinderates betreffend Kanaleinmündungsabgabe

Der Gemeinderat beschließt folgende Kanalabgabenordnung für die Gemeinde Rappottenstein (KG Rappottenstein, Grünbach, Ritterkamp)

§ 1 Einmündungsabgabe für den Anschluß an einen öffentlichen Misch- bzw. Schmutzwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Misch-/Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 i. d. g. F. mit 2,3 % v. H. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (S 4.955,70), das ist mit S 114.--(gerundet), festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 i. d. g. F. wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von S 54.300.000.- und eine Gesamtlänge des Kanalnetzes von lfm 10 957,00 zugrundegelegt.

§ 2 Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 i. d. g. F. die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4 Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 i. d. g. F. sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80% v. H. der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 5 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1972, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 Schlußbestimmung

1. Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977).
2. Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

angeschlagen am 12.11.1996
abgenommen am 26.11.1996

Der Bürgermeister:



